

Die Präventionsordnung verlangt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit an einer Präventionsschulung teilnehmen (Präv.O § 9).

In der Realität gibt es aber immer wieder die Situation, dass es kurzfristig neue Gruppenleiter*innen gibt, die noch nicht an einer Präventionsschulung teilgenommen haben und nun planen an Ferienfreizeiten und Sommeraktivitäten als Leiter*innen teilzunehmen.

Für Sommeraktivitäten gilt daher die folgende Ausnahmeregelung:

Ferienfreizeiten und andere Aktivitäten mit Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen können durchgeführt werden, wenn die Lagerleitung komplett und mindestens 70% der Gruppenleiter*innen, die die Betreuung der TN übernehmen, an einer regulären Präventionsschulung teilgenommen haben.

Gruppenleiter*innen/Betreuer*innen ohne Präventionsschulung müssen vor Beginn ihrer Aufgabe über das aktuell geltende ISK des Rechtsträgers, d.h. in der Regel der Pfarrgemeinde informiert werden und Kenntnis darüber haben, welche geschulten Personen für Informationen zu sexualisierter Gewalt ansprechbar sind.

Bei Freizeitaktivitäten vor Ort ohne Übernachtung müssen alle beteiligten Gruppenleiter*innen über das geltende ISK informiert werden und ebenfalls Kenntnis haben, welche geschulten Personen ansprechbar sind